

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Hahnstätten

§ 1

Präambel

Die Ortsgemeinde Hahnstätten stellt das Dorfgemeinschaftshaus für Veranstaltungen und sonstige Benutzungen zur Verfügung. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Hahnstätten. Es dient zur Durchführung von kulturellen, sozialen und gewerblichen Veranstaltungen sowie für Familienfeiern.

Mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses hat sich der Benutzer und Besucher an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und an alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen zu halten.

§ 2

Antragsverfahren

1. Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis durch die Ortsgemeinde. Auf ihre Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
2. Der Benutzer ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und der polizeilichen Sicherheitsvorschriften, verantwortlich. Er hat evtl. steuerliche Verpflichtungen, die ihm aus der Inanspruchnahme der von ihm angemieteten Räume entstehen.
3. Der Benutzer hat die erforderlichen Genehmigungen für den Verkauf von Speisen und Getränken (insbesondere gaststättenrechtliche Genehmigungen), Musikübertragungen, die Durchführung von Versammlungen etc. einzuholen, ggfs. anfallende Gebühren zu entrichten und die Anmeldung bei der GEMA durchzuführen. Die Ortsgemeinde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
4. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Sanitäranlagen während der festgelegten Zeiten (2 Tage = Beginn: 13.00 Uhr, Ende: 12.00 Uhr des übernächsten Tages) für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten als rechtsverbindlich anerkennt.
5. Eine Überlassung der angemieteten Räume an einen Dritten ist ausgeschlossen.
6. Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3

Mieten und Gebühren

Die Ortsgemeinde Hahnstätten erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes die in der Haushaltssatzung festgesetzten Mieten und Gebühren – siehe Anlage § 5 der Haushaltssatzung.

Für jeden weiteren Tag werden 50 % der in der Anlage festgesetzten Preise erhoben (über 2 Tage). Die Nebenkosten werden gesondert berechnet. Eine Kautions (Höhe: Raummiete + 100 %) ist 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuzahlen.

Für Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen entstehen keine Benutzungsentgelte.

§ 4 Besondere Nutzungsrechte

1. Die örtlichen Vereine und die kirchlichen Gemeinden erhalten das Recht, ihre Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre) sowie jährlich eine vereinsinterne Veranstaltung ohne Miete – ausgenommen der Benutzungsgebühren für die Küche und die Pauschale nach § 6 Ziffer 2 – in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses abzuhalten.
2. Bei Veranstaltungen von überwiegend kultureller Bedeutung für Fortbildungszwecke sowie bei Veranstaltungen, die sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen und die einer besonderen Förderung würdig erscheinen, kann der Ortsgemeinderat abweichend von der Gebührenordnung die Höhe festsetzen bzw. die Gebühr erlassen.

§ 5 Reinigung

1. Die Reinigung des Mobiliars (Tische, Stühle, Geschirr), Räume und Toiletten hat grundsätzlich der Benutzer nach Einweisung durch den Hausmeister vorzunehmen.
2. Wenn der Hausmeister wegen mangelnder Reinigung durch den Benutzer nachreinigen muss, werden die jeweils von der Verwaltung festgesetzten Reinigungsgebühren (25,00 € / Stunde) erhoben.

§ 6 Zusatzkosten

1. Der Veranstalter hat der Ortsgemeinde Hahnstätten bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen Ersatz zu leisten (gemäß Einweisungs- und Abnahmeprotokoll).
2. Die Heizungs-, Strom- und Wasserkosten sowie die Benutzung der Beleuchtungsanlage im Festsaal sind durch eine pauschale Gebühr festgesetzt (siehe § 3).
3. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bleibt die Entscheidung über die Festsetzung oder Erlass der Gebühren dem Ortsgemeinderat vorbehalten.
4. Tritt ein Benutzer vor der Anmietung zurück, ist dies bis 4 Wochen vor der Veranstaltung gebührenfrei. Danach wird die Hälfte der Benutzungsgebühren (§ 3) berechnet.

§ 7 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls. Kommt der Benutzer den Obliegenheiten nicht nach, wird die Beseitigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

§ 8

Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.
2. Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
3. Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
4. Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 9

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter (Mindestalter: 18 Jahre) anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung obliegt. Der Benutzer haftet für alle Schäden am Dorfgemeinschaftshaus, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde Hahnstätten fällt.
2. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder in Ordnung zu bringen.
3. Den Anordnungen des Hauseigentümers oder seines Vertreters (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
4. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung ist der Ortsbürgermeister befugt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.
5. Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich
 - a) die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind.
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind.
 - c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

§ 10 Schlüsselverfahren

1. Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer an Vereine, Verbände, Gruppen usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister.
2. Für alle einmaligen Veranstaltungen werden die Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung durch den Hausmeister ausgegeben.
3. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
4. Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.

§ 11 Übergabe

1. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie Toilettenanlagen und die komplette Küche sind lt. Einweisungsprotokoll zu übergeben, und zwar spätestens 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages.
2. Das benötigte Kücheninventar, Geschirr und Gläser, werden vom Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Hausmeister übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer / Veranstalter und den Hausmeister auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Besondere Nutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zur gleichen Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.
2. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22.00 Uhr außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe eingehalten wird. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Besucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigungen zu vermeiden.
3. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Ortsgemeinde nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
4. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Ortsgemeinde bzw. deren Vertreter und müssen angezeigt werden.
5. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben oder ähnlichem an Wänden, Decken und Türen ist untersagt. Tischdecken dürfen nur mit Tesafilm an den Tischen befestigt werden.
6. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Das Befahren des Innenhofes ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Ein Parken auf dem Innenhof ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht erlaubt. Verschmutzungen und Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Benutzer zu beseitigen.
7. Rettungswege sind ständig freizuhalten.
8. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Schäden in den benutzten Räumen.

9. Die Veranstalter / Benutzer sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen, die gesetzliche Sperrstunde und die Hygienebestimmungen einzuhalten.
10. Das Be- und Entstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische ist Sache des Veranstalters. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
11. Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Besondere technische Einrichtungen (z.B. Heizungssteuerung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
12. Im Festsaal und im Foyer sind die Getränke lt. Getränkelieferungsvertrag über die Getränkiefachhandlung Königstein (siehe beiliegenden Flyer) zu beziehen. Hiervon ausgenommen sind Wein und Spirituosen.
13. In allen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses bzw. Gebäudeteilen gilt ein generelles Rauchverbot und zwar unabhängig von der Art der Nutzung. Der Mieter hat auf die Einhaltung des Rauchverbots zu achten und ggfs. zu unterbinden. Unberührt dieser Bestimmung gelten für den verpachteten Gaststättenbereich die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.
14. Die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus dürfen nicht als Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden (Brand- und Unfallverhütungsvorschriften).
15. Das Abschießen von Feuerwerken jeglicher Art auf den Außenanlagen des Dorfgemeinschaftshauses ist grundsätzlich nicht erlaubt.
16. Das Mitbringen, Benutzen und Entsorgen von Einweggeschirr ist nicht gestattet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.07.2022 in Kraft.

Ortsgemeinde Hahnstätten

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Benutzerordnung

Mieten und Gebühren ab 01.01.2025:

Auszug aus der Haushaltssatzung § 5	GEBÜHREN - EURO -	Sondervereinbarung für Auswärtige nach § 2 Abs. 2 KAG	GEBÜHREN - EURO -
A N B A U		A N B A U	
Miete – Festsaal incl. Theke und Foyer	340,00	Miete – Festsaal, incl. Theke und Foyer	510,00
Nebenkosten	150,00	Nebenkosten	150,00
Miete – Festsaal incl. Theke und Foyer für gewerbliche Veranstaltungen	820,00	Miete – Festsaal incl. Theke und Foyer für gewerbliche Veranstaltungen	1.650,00
Nebenkosten	150,00	Nebenkosten	150,00
Foyer incl. Theke	180,00	Foyer incl. Theke	260,00
Foyer incl. Theke Gewerbliche Nutzung	340,00	Foyer incl. Theke Gewerbliche Nutzung	510,00
Nebenkosten	90,00	Nebenkosten	90,00
Küche	60,00	Küche	80,00
A L T B A U		A L T B A U	
kleiner Familienraum	90,00	Kleiner Familienraum	130,00
kleiner Familienraum gewerbliche Nutzung	180,00	Kleiner Familienraum Gewerbliche Nutzung	260,00
Nebenkosten	60,00	Nebenkosten	60,00
großer Familienraum	180,00	Großer Familienraum	260,00
großer Familienraum gewerbliche Nutzung	340,00	Großer Familienraum Gewerbliche Nutzung	510,00
Nebenkosten	90,00	Nebenkosten	90,00
Küche	60,00	Küche	80,00

Winterzuschlag –Festsaal vom 01.10. bis 31.03.	90,00 €
Winterzuschlag – Foyer vom 01.10. bis 31.03.	45,00 €
Winterzuschlag – Familienräume vom 01.10. bis 31.03.	45,00 €